

Sehr geehrte Besucherinnen und Besucher,

Sie sind als An- und Zugehörige der Bewohner*innen in unseren Alten- und Pflegeheime bei der AWO München Stadt herzlich willkommen!

Es ist uns ein wichtiges Anliegen weiterhin Besuche mit möglichst geringen Einschränkungen für Bewohner*innen sowie Besucher*innen und gleichzeitig im Rahmen des Infektionsschutzes angemessen sicher zu ermöglichen.

Für unsere Pflegeeinrichtungen gelten nach der BayIfSMV in der aktuell gültigen Fassung folgende Besuchsregelungen:

- ▶ Besuche sind nur nach vorheriger Terminvereinbarung mit der Einrichtung möglich
- ▶ Besuche mehrerer Personen pro Bewohner*in, sind unter Berücksichtigung der Vorgaben der BayIfSMV in der aktuell gültigen Fassung bezüglich Kontaktbeschränkung (§6) möglich.

Weiterhin müssen von ALLEN die allgemeinen Hygieneregeln eingehalten werden, d.h. Händehygiene, Einhaltung der Nies- und Hustenetikette und das Gebot, nach Möglichkeit durchgängig einen Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.

▶ **Erläuterungen geimpfter und genesener Personen:**

- **Vollständig gegen COVID-19 geimpfte Personen:**
Personen, die mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff geimpft sind, über einen Impfnachweis in deutscher, englischer, französischer, italienische oder spanischer Sprache oder in einem elektronischen Dokument verfügen und bei denen seit der abschließenden Impfung mindestens 14 Tage vergangen sind.
- **Genesene Personen:**
Personen, die über einen Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-COV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache oder in einem elektronischen Dokument verfügen, wenn das zugrundeliegende Ergebnis mittels PCR-Verfahren erfolgt ist und mindestens 28 Tage, höchstens aber sechs Monate zurückliegt.

Beide hier genannten Personengruppen dürfen keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufweisen und zudem aktuell nicht mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert sein.

▶ **Testpflicht:**

- **Abhängig der Inzidenz:**
In Landkreisen sowie kreisfreien Städten, in denen die Inzidenz unter 50 liegt, entfällt die im folgenden beschriebene Testpflicht für alle Besuchspersonen unabhängig davon, ob die Personen geimpft oder genesen sind.
- **Besucher*innen, die nachweislich einen vollständigen Impfschutz vorweisen können oder genesen sind, benötigen keinen Testnachweis für den Zutritt in eine Pflegeeinrichtung.**
- **Besucher*innen, die weder geimpft noch genesen sind, ist ein Nachweis eines negativen Testergebnis verpflichtend:**
 - PoC-Antigen-Tests sowie PCR-Test:
Der Test darf höchstens 24 Stunden vor dem Besuch vorgenommen worden sein

In Ausnahmefällen können PoC-Antigen-Tests auch in unseren Einrichtungen angeboten werden, allerdings nur mit vorheriger Terminvereinbarung.

▶ **Tragen eines Mund-Nasen-Schutz:**

- **Für Besucher*innen, die nachweislich einen vollständigen Impfschutz vorweisen können oder genesen sind, ist das Tragen einer medizinischen Maske ausreichend.**
- **Für Besucher*innen, die weder vollständig geimpft noch genesen sind, ist das Tragen einer FFP2-Maske verpflichtend.**

Wir bedanken uns für Ihre verantwortungsvolle Mithilfe bei der Umsetzung der Schutzmaßnahmen.